



- 1. ZEICHENERKLÄRUNG**
- 1.1 **Für die Festsetzungen**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BBauG)
 - Baugrenze
 - Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
 - Zwangs:** Erd- und Untergeschoß mit Satteldach, Dachneigung 25° - 35°, Traufhöhe bergseitig max. 3,50 m, talseitig max. 6,50 m.
 - Flächen für Garagen und Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BBauG)
 - Geschoßflächenzahl**
 - Dachneigung
 - Satteldach
 - Firstrichtung
 - Aufzuhebende Baulinie
 - Aufzuhebende Baugrenze
- 1.2 **Für die Hinweise**
- vorh. Wohngebäude
 - vorh. Nebengebäude
 - best. Grundstücksgrenzen
 - HShensochichtlinien
 - 4015 Flurstücknummern

2. WEITERE FESTSETZUNGEN

Es gelten weiterhin die Textfestsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes für das Gebiet "Leite ober den Gärten" in der Fassung vom 12.10.1977.

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gem. § 2 Abs. 6 BBauG vom ... bis ... in Rathaus von Uchtelhausen öffentlich ausgelegt.

Zell, den

.....
1. Bürgermeister

Die Gemeinde Uchtelhausen hat mit Beschluß des Gemeinderates vom ... den Bebauungsplan gem. § 10 BBauG als **Satzung** beschlossen.

Zell, den 4. DEZ. 1978

.....

.....
1. Bürgermeister

Genehmigungsermerk des Landratsamtes Schweinfurt

Handwritten note: Nach verbindl. G. (vgl. S. 10 des LR A v. 14.02.80 bei Vorgang 5.3)

Die Genehmigung des Bebauungsplanes ist am 22. FEB. 1980 durch Erhebung an den Gemeindeführer bekanntgemacht worden mit dem Hinweis darauf, daß der Bebauungsplan mit Begründung zu jedermanns Einsicht im Rathaus in Zell während der Dienststunden bereit liegt (§ 12 Satz 1 und 2 BBauG). Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan gem. § 12 Abs. 3 BBauG rechtsverbindlich geworden.

Zell, den 22. FEB. 1980

.....

.....
Bürgermeister

ÄNDERUNG NR.1 DES RECHTSVERBINDLICHEN BEBAUUNGSPLANES DER GEMEINDE ÜCHTELHAUSEN LDKR. SCHWEINFURT FÜR DAS GEBIET „LEITE OBER DEN GÄRTEN“

M. 1:1000

AUFGESTELLT
OERLENBACH DEN 30.10.1979

DER ARCHITECT

architekturbüro
müller + partner
87100 Oerlenbach, Poststr. 5
Telefon 09725/10-1